

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 25.01.2018

1. Gegenstand des Berichtes: Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr.0140/VIII aus der 06. BVV vom 23.03.2017

Fußgängerüberweg und Geschwindigkeitsbegrenzung an der Einmündung der Planitzstraße in die Myslowitzer Straße

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Bezirksamt wurde empfohlen, sich bei der Verkehrsbehörde dafür einzusetzen, dass in dem o.g. Verkehrsbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sowie ein Fußgängerüberweg in der Myslowitzer Straße eingerichtet werden

Der Empfehlung wurde gefolgt.

Der o.g. Beschluss der BVV wurde an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Die Antwort der Sen UVK liegt nunmehr vor und wird der BVV als Anlage zur Kenntnis gegeben:

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Johannes Martin
Bezirksstadtrat für Wirtschaft, Straßen
und Grünflächen

Anlage

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – SIS Verkehr
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Wirtschaft, Straßen- und Grünflächen
Bezirksstadtrat
Herrn Johannes Martin

POSTEINGANG					
Büro BzStR WirtSG					
19. Okt. 2017					
Ref	Wifö	SGA	UmNat	Ord	Ref 1
Sekr	Wifö ZAK				
WV	DB AL	DB SGA	DB Wifö	z. T.	

Bearbeiterin Herr Lehmann-Tag

Zeichen IV D 113

Dienstgebäude: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 602

Telefon 030 9025-1714
Fax 030 9025-1669
intern (925)

Datum 13.10.2017



Sehr geehrter Herr Martin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. August 2017. Sie bitten um eine Stellungnahme bzw. Entscheidung zu folgendem BVV-Beschluss:

Drucksache Nr. 0140/VIII, Fußgängerüberweg und Geschwindigkeitsbegrenzung an der Einmündung der Planitzstraße in die Myslowitzer Straße

Das Anliegen wurde hier mit folgendem Ergebnis geprüft:

Diese Drucksache hat die Einrichtung eines Fußgängerüberweges und eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich der Einmündung Planitzstraße/Myslowitzer Straße zum Ziel.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h an der benannten Örtlichkeit wurde bereits im Jahr 2002 erstmalig bei der zuständigen Verkehrslenkung Berlin (VLB) beantragt. Begründet wurde der Antrag seinerzeit mit der Lage der Endhaltestelle einer Buslinie in der Planitzstraße zwischen Myslowitzer Straße und Auguststraße. Im Ergebnis der damaligen Prüfung wurde die Haltestelle verlegt.

Sowohl die Myslowitzer Straße als auch die Planitzstraße haben einen geradlinigen und übersichtlichen Verlauf. Beide Straßen sind in Gestalt einer im schrägen Winkel verlaufende abknickende Vorfahrtsstraße miteinander verbunden.

Dienstgebäude: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin-Mitte
Telefon: 030 9025-1010 intern: (925)
Fax: 030 9025-1084 intern: (925)
E-Mail: jens-holger.kirchner@senuvk.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:
U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 5, 7, 75 Jannowitzbrücke
M 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Grundsätzlich dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung übersteigt.

Gemäß der geltenden Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 26 StVO sind Fußgängerüberwege darüber hinaus nur dann anzulegen, wenn es erforderlich ist, dem zu Fuß Gehenden an einer bestimmten Straßenstelle den Vorrang zu gewähren, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist nur dann erforderlich, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und eine Anordnung aufgrund des Fußgängeraufkommens nötig ist. Das Verkehrsaufkommen in der Myslowitzer Straße und in der Plantzstraße ist überschaubar. Es entstehen auf den Fahrbahnen stets Lücken, welche den zu Fuß Gehenden ein sicheres Queren außerhalb des Kurvenbereiches ermöglichen.

Das für Verkehr zuständige Bundesministerium hat in Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben darüber hinaus für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden Richtlinien (R-FGÜ) herausgegeben, die auch im Land Berlin gelten und durch alle Straßenverkehrsbehörden gleichermaßen anzuwenden sind. Nach diesen Vorgaben ist im beantragten Bereich die Einrichtung eines Fußgängerüberweges bereits aus Gründen der Verkehrssicherheit von vornherein unzulässig, da durch die bestehende abknickende Vorfahrtstraße im Kurvenbereich die Sichtbeziehungen auf querende zu Fuß Gehende sehr eingeschränkt sind. Daher sind an dieser Stelle, wie in ähnlichen Verkehrssituationen im gesamten Stadtgebiet ebenfalls, feste Schutzgitter für zu Fuß Gehende eingerichtet, um das Queren der Fahrbahn im Bereich der abknickenden Vorfahrt zu unterbinden.

Die Überprüfung der Örtlichkeit und die insgesamt unauffällige Unfalllage rechtfertigen darüber hinaus aktuell keinerlei weiterreichende Verkehrsbeschränkungen, wie die hier beantragte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.

Freundliche Grüße



Jens-Holger Kirchner